



Aktenzeichen: PostCom-422-9/2
Bern, 3. April 2025

STRAFBESCHEID

im **abgekürzten Verfahren** nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR; SR 313.0) in der verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchung gegen

H. _____,

betreffend

Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 Postgesetz vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0).

Die Eidgenössische Postkommission PostCom stellt fest und erwägt:

Als Geschäftsführer und damit verantwortliches Organ der U. _____ AG war der Beschuldigte H. _____ verpflichtet, das Unternehmen, welches Kundinnen und Kunden im eigenen Namen gewerbsmässig Postdienste anbietet und damit dem Postgesetz untersteht, der Eidgenössischen Postkommission, Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern, zu melden (ordentliche Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 1 Postverordnung vom 29. August 2012; VPG; SR 783.01). Dieser Pflicht ist der Beschuldigte bis am 4. Dezember 2024 nicht nachgekommen (Registrierung am 5. Dezember 2024).

Demnach erkennt die PostCom:

1. H. _____ hat sich der Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 PG schuldig gemacht.
2. Er wird in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 Bst. a PG, Art. 6 und Art. 8 VStrR mit einer Busse von CHF 1'800 bestraft.

Die Busse wird nicht ins Strafregister eingetragen.

3. Für den Strafbescheid im abgekürzten Verfahren wird keine Spruchgebühr erhoben und auf die Erhebung einer Schreibgebühr wird verzichtet (Art. 95 Abs. 1 VStrR, Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren vom 25. November 1974; SR 313.32).

Dem Beschuldigten werden somit keine Verfahrenskosten auferlegt.



4. Die Busse wird nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids separat in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Antonio Illari
Untersuchungsleiter